

Spielordnung

§ 1 Gültigkeit

Die Spielordnung gilt für die Mannschaftswettbewerbe aller Spielgruppen sowie den Einzelwettbewerb im Bereich von Squash in Bayern.

§ 2 Ligaeinteilung

Damen- und Herrenmannschaften werden im Spielbetrieb von Squash in Bayern je nach den Meldungen vom Sportausschuss eingeteilt.

§ 3 Auf- und Abstiegsregelungen - Zusätzliche Auf- und Absteiger

Die Auf- und Abstiegsregelung wird vom Siby Sportausschuss vor der jeweiligen Saison festgelegt. Bis 31.07.

Werden in einer Liga über die Zahl der Absteiger hinaus Plätze frei, so entscheidet der Sportausschuss über weiteres Vorgehen.

Die Teilnahme an einer Aufstiegsrunde verpflichtet für den Fall eines direkten Aufstieges oder des späteren Nachrückens dazu, in der höheren Liga zu spielen. Nimmt ein Verein diese Möglichkeit nicht wahr, wird dieser Verstoß nach §14b) der Finanzordnung wie das Nichtantreten der Mannschaft in der nächsthöheren Liga geahndet.

Auf- und Abstiegsrunden, Relegationsspiele

Auf- und Abstiegsrunden werden nach den Bestimmungen der nächsthöheren Liga gespielt. Für die Spielberechtigung eines Spielers müssen die folgenden Voraussetzungen gegeben sein:

- Alle Spieler müssen im Besitz einer gültigen Schiedsrichter C-Lizenz sein.
- Die Spiellizenz muss am 15.7. des vorangegangenen Jahres beantragt gewesen sein (Ausnahmen § 10).
- Während der Saison nachgemeldete Spieler sind nur spielberechtigt, wenn sie mehr als 50% der in der Abschluss-tabelle gewerteten Spiele durchgeführt haben.
- Ausländer dürfen nur teilnehmen, wenn sie an 50% der Wochenenden (unabhängig davon in welcher Spielgruppe) der laufenden Saison eingesetzt waren.

Freiwerdende Plätze bei Aufstiegsrunden bzw. -spielen durch Rückzüge oder Nichtmelden von Mannschaften können durch den Sportausschuss durch Nachrücker aufgefüllt werden.

Bei Aufteilung einer Spielklasse in unterschiedliche Gruppeneinteilungen während einer Saison gilt die Neueinteilung als Bestandteil der Saison und wird nicht als Aufstiegsrunde behandelt.

Rückzüge nach dem Meldeschluss bzw. Nichtantreten einer Mannschaft zu Aufstiegs- und Relegationsrunden bzw. -spielen werden nach den Bestimmungen der nächsthöheren Liga nach Finanzordnung § 14 b) bestraft.

Bei den Aufstiegsrunden bestimmt der Sportausschuss einen Vertreter, der die Aufgaben des Oberschiedsrichters (siehe § 20) wahrnimmt.

§ 4 Bayerische Mannschaftsmeister

Bayerischer Mannschaftsmeister/in ist die bestplatzierte bayerische Mannschaft in der höchsten Liga des DSQV bzw. der DSL. Falls in der höchsten Liga des DSQV oder DSL keine bayerische Mannschaft vertreten ist, gilt die höchste bayerische Liga.

§ 5 Schüler- und Jugendligen

Für die Durchführung der Schüler- und Jugendligen gilt die Jugend-Spielordnung der Bayerischen Squash Jugend. Die grundsätzliche Spielberechtigung eines Jugendlichen in Erwachsenenmannschaften ist ab dem 14. Lebensjahr gegeben. Der Jugendausschuss entscheidet endgültig über Ausnahmen.

Darüber hinaus sind alle Vorschriften der Spielordnung und der Jugend-Spielordnung zu beachten (siehe Jugend-spielordnung § 14).

§ 6 Seniorenliga

Die Seniorenliga wird bei Damen und Herren in eine Bayernliga und Landesligen eingeteilt. Die Auf- und Abstiegsregelung trifft der Sportausschuss. In der bayerischen Seniorenliga können Damen und Herren in gemischten Mannschaften gemeldet werden.

Spielberechtigt ist, wer am jeweiligen Spieltag der laufenden Saison das 30. Lebensjahr (Damen) bzw. das 35. Lebensjahr (Herren) vollendet hat und die notwendigen Voraussetzungen nach §§ 9 und 10 erfüllt.

Dies gilt nur für Spieler, die zum Anfang der Saison gemeldet sind (Ausnahme: § 10 Nachmeldungen).

Bayerischer Mannschaftsmeister ist der Erste der Bayernliga.

§ 7 Liga- und Mannschaftsstärke

Die bayerischen Ligen bestehen in der Regel aus 6 bis 9 Mannschaften.

Der Sportausschuss kann abweichende Ligastärken festlegen.

Falls nur eine Liga (Damen, Herren, Seniorinnen oder Senioren) gespielt wird, ist diese die unterste Liga von Siby.

Bei den Seniorinnen besteht eine Mannschaft aus 3 Spielerinnen über 30 Jahre. Bei den Senioren besteht eine Mannschaft aus 3 Spielern über 35 Jahre. Eine gemischte Mannschaft besteht aus zwei Damen über 30 Jahre und einem Herr über 35 Jahre oder 2 Herren über 35 Jahre und einer Dame über 30 Jahre.

Damenmannschaften bestehen aus 3 Spielerinnen, Herrenmannschaften bestehen aus 3 Spielern.

§ 8 Saisondauer

Eine Saison läuft jeweils vom 1. September bis zum 31. August des folgenden Jahres.

§ 9 Spielberechtigung

Spielberechtigt für einen Verein ist nur, wer am 15. Juli im Besitz einer für diesen Verein ausgestellten ordnungsgemäßen Spiellizenz ist und wer zum 15.07. in der Rangliste des Vereines gemeldet ist (Ausnahmen § 10). Eine Spiellizenz ist ordnungsgemäß, wenn die persönlichen Spielerdaten mit den Daten in der Spiellizenz (geführt in der Siby Geschäftsstelle) übereinstimmen und die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

Spielberechtigt für einen Verein ist nur, wer bei seinem Einsatz als Einzel- oder Mannschaftsspieler durch seinen Verein beim Bayerischen Landes-Sportverband in der Sparte „Squash“ gemeldet ist. Verstöße werden nach Finanzordnung § 14f geahndet.

Vereinswechsel und Neumeldungen müssen am 15.07. abgewickelt sein (§ 11/Ausnahmen § 10).

Spieler aller Ligen bei Damen, Herren, Senioren und Seniorinnen müssen beim 1.Einsatz in einer Mannschaft im Besitz einer gültigen Schiedsrichter-C-Lizenz sein. (Ausnahme: Spieler und Spielerinnen, deren erstmalige Spielberechtigung für irgendeinen Verein im DSQV weniger als drei Monate vor Beginn der Saison ausgestellt wurde, können in der untersten Liga der Damen, Herren und Senioren ohne gültige Schiedsrichter-C-Lizenz spielen). Für die Beurteilung der Spielberechtigung gelten nur die von SIBY vor dem jeweiligen Spieltag im Internet veröffentlichten Mannschaftsaufstellungen.

Der Sportausschuss kann hier in ausreichend begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

Für die Verlängerung der Spiellizenz wird vom Verein eine zum 15.07. fällige Gebühr erhoben (Finanzordnung § 13). Für Spiellizenzen, die nicht bis spätestens 15.07. bei Squash in Bayern schriftlich inaktiviert werden, gilt die Verlängerung als beantragt.

Anträge an den Sportausschuss, die zur nachträglichen Spielberechtigung eines Spielers in einer Mannschaft führen sollen (Ausnahme: § 10 Nachmeldungen), werden mit einer Bearbeitungsgebühr nach Finanzordnung § 16 belegt.

Jugendliche sind bei Damen bzw. Herren spielberechtigt, wenn sie neben den Erfordernissen dieser Spielordnung die Voraussetzungen nach Jugend-Turnierordnung §§ 8 und 14 erfüllen.

§ 10 Nachmeldungen

Nachmeldungen werden in der untersten Spielklasse der Damen, Herren, Senioren und Seniorinnen während der gesamten Saison ohne Einschränkungen zugelassen. Die Nachmeldung muss gesondert beantragt werden. Die bloße Stellung eines Spiellizenzantrages ist keine Nachmeldung.

Vereinswechsel nach dem 15.7. und Nachmeldungen von Spielern in höheren Spielklassen (Bayernliga, Herren) sind wie folgt möglich:

- Ein entsprechender Antrag (vom Spieler und Verein unterschriebenes Spiellizenzantragsformular) geht vor dem 15.12. in der Geschäftsstelle von Squash in Bayern ein.
- Der betroffene Spieler wird ab Antragseingang für zwei Spieltage in der Bayernliga Herren gesperrt. Er darf ab Antragseingang nicht mehr bei einem anderen Verein im Mannschaftsspielbetrieb eingesetzt werden. Wird er weiterhin eingesetzt, so beginnt die Sperre ab dem letzten Einsatz zu laufen.
Die Sperre gilt jeweils ab Antragseingang für die nächsten zwei zeitlich folgenden Spieltage.
- Ein Spieler, der zuvor schon in der Mannschaftsaufstellung eines anderen Vereines aufgeführt war, kann den Verein nur wechseln, wenn der abgebende Verein schriftlich zustimmt.

In den untersten Ligen (Herren Landesligen, Damen Bayernliga, Senioren Bayernliga) gibt es keine Sperre bei Vereinswechsel oder Neuanmeldung.

- Der Sportausschuss kann darüber hinaus Ausnahmen in den vorgenannten Punkten genehmigen.

Unter der Reaktivierung einer Spiellizenz wird die Anforderung einer Spiellizenz verstanden, die einen gewissen Zeitraum in der Geschäftsstelle stillgelegt war und dann von einem Verein wieder angefordert wird. In Bezug auf die Meldung von Spielern mit so angeforderten Spiellizenzen wird wie folgt verfahren:

- Wird die Spiellizenz vor dem 15.07. von dem Verein angefordert, für den der Spieler zuletzt spielberechtigt war, so wird die Anforderung nicht als Nachmeldung betrachtet. Dies gilt auch, wenn ein solcher Spieler ohne ausdrückliche Anforderung in die zum 15.07. fällige Mannschaftsaufstellung aufgenommen worden war.
- Bei einer Anforderung nach dem 15.07. gilt der Spieler als nachgemeldet.
- Wird die Spiellizenz von einem Verein angefordert, für den dieser Spieler zuletzt nicht spielberechtigt war, so wird diese Anforderung unabhängig von der Dauer des Ruhens des Spiellizenz in der Geschäftsstelle verwaltungstechnisch immer als Vereinswechsel behandelt. War die Spiellizenz länger als zwei Jahre in der Geschäftsstelle gelegen, so wird die Spiellizenzanforderung spieltechnisch nicht mehr als Vereinswechsel sondern als Neuantrag betrachtet.
- In allen anderen Fällen gelten die anderen Punkte dieses Paragraphen.

Nachmeldungen führen nur dann zur Spielberechtigung, wenn der Spieler zum Zeitpunkt seines Einsatzes über eine ordnungsgemäß beantragte Spiellizenz verfügt.

Nachgemeldete Spieler werden ans Ende der gemeldeten Rangliste gesetzt. Der Sportausschuss kann auf Antrag eines Vereines oder auf Eigeninitiative Einstufungen vornehmen.

Anträge an den Sportausschuss, die zur Einstufung eines Spielers in einer Mannschaft führen sollen, werden mit einer Bearbeitungsgebühr nach Finanzordnung § 16 belegt.

Nachgemeldete Spieler können in Aufstiegs- und Relegationsrunden bzw. -spielen nur eingesetzt werden, wenn sie an mehr als 50% der in der Abschlusstabelle gewerteten Spiele der betreffenden Spielgruppe gespielt haben.

§ 11 Spielberechtigung und Gastspielerregelung

- a) Während einer Saison ist ein Spieler nur für einen Verein im Mannschaftsspielbetrieb spielberechtigt (Ausnahme §11b). Vereinswechsel, die zur Spielberechtigung für eine Mannschaft eines neuen Vereines führen sollen, müssen am 15. Juli abgewickelt sein (Ausnahmen § 10).
- Neue Spieler (für die bisher für keinen Verein eine Spieleraubnis ausgestellt war) müssen bis zum 15.07. für den betreffenden Verein spielberechtigt sein (Ausnahme: § 10 Nachmeldungen).
- Spieler, die eine Spielberechtigung für einen neuen Verein erlangen wollen und deren Spiellizenz länger als 24 Monate vom Verein schriftlich inaktiviert wurde, werden im Fall einer Nachmeldung so behandelt, als ob kein Vereinswechsel vorliegt. Die nach Finanzordnung § 13 vorgesehene Vereinswechselgebühr wird erhoben.
- b) Ein Spieler kann neben dem Verein, für den er eine gültige Spielberechtigung hat, unter folgenden Voraussetzungen im Liga-Spielbetrieb als Gastspieler bei einem anderen Verein eingesetzt werden:
- Ein Jugendspieler, der in seinem Hauptverein in der Jugendliga gemeldet ist, kann bei einem Gastverein in den Damen- bzw. Herrenligen spielen, falls der Hauptverein keine Mannschaft im Damen- oder Herrenspielbetrieb gemeldet hat. Die Spielberechtigung bei Einzelturnieren bleibt dabei bei seinem ursprünglichen Verein.
 - Ein Jugendspieler, der in seinem Hauptverein in der Damen bzw. Herrenliga gemeldet ist, kann bei einem Gastverein in einer Jugendmannschaft spielen, falls der Hauptverein keine Jugendmannschaft gemeldet hat. Die Spielberechtigung bei Einzelturnieren bleibt dabei bei seinem ursprünglichen Verein.
 - Ein Seniorenspieler, der in seinem Hauptverein in der Seniorenliga gemeldet ist, kann bei einem Gastverein in den Damen- bzw. Herrenligen spielen, falls der Hauptverein keine Mannschaft im Damen- oder Herrenspielbetrieb gemeldet hat. Die Spielberechtigung bei Einzelturnieren bleibt dabei bei seinem ursprünglichen Verein.
 - Ein Seniorenspieler, der in seinem Hauptverein in der Damen- bzw. Herrenliga gemeldet ist, kann bei einem Gastverein in der Seniorenliga spielen, falls der Hauptverein keine Mannschaft im Seniorenspielbetrieb gemeldet hat. Die Spielberechtigung bei Einzelturnieren bleibt dabei bei seinem ursprünglichen Verein.
 - Die gültige Spiellizenz bleibt beim ursprünglichen Verein.
 - Die Gastspiellizenz kostet für den Gastverein die gleiche Gebühr wie die Spiellizenz für den ursprünglichen Verein.
 - Ein Gastspieler muss in der Spielerrangliste des Gastvereines gekennzeichnet werden.
Bei Nachmeldungen muss auf dem Nachmeldeformular ebenfalls „Gastspieler“ angekreuzt werden.
 - In jeder Mannschaft kann in einer Mannschaftsbegegnung nur ein Gastspieler eingesetzt werden.
- c) Die landesverbandsübergreifende Gastspielregelung erfolgt nach DSQV-Turnierordnung Anhang 1 /8. und 9.
- Ein Gastspieler aus einem nichtbayerischen Landesverband ist erst spielberechtigt, wenn der aufnehmende Verein den Spieler beim BLSV durch schriftlichen Nachweis gemeldet hat.
 - Die landesverbandsübergreifende Gastspiellizenz kostet für den Gastverein die gleiche Gebühr wie eine bayerische Spiellizenz.
 - In jeder Mannschaft kann in einer Mannschaftsbegegnung nur ein bayerischer und ein nichtbayerischer Gastspieler eingesetzt werden.
 - Mit der landesverbandsübergreifenden Gastspielregelung ist auch ein Startrecht bei der bayerischen Einzelmeisterschaft für Damen und Herren verbunden. Der Gastspieler muss mindestens einen Liga-Einsatz während der Saison in seinem bayerischen Gastverein vor der Bayerischen Einzelmeisterschaft nachweisen.

§ 12 Ausländerregelung

In allen bayerischen Spielklassen dürfen beliebig viele ausländische Spieler eingesetzt werden. Für die Aufstiegsrunde von der Bayernliga zur Bundesliga gilt die Ordnung des DSQV.

§ 13 Mannschaftsmeldungen

Alle Mannschaften müssen jedes Jahr neu gemeldet werden.

Für alle Spielgruppen (Damen, Herren, Seniorinnen, Senioren) ist der Meldeschluss der 30. Juni.

Der Sportausschuss kann verspätete Meldungen zulassen.

Mit der Meldung muss die Halle, in der die Heimspiele ausgetragen werden, mit Adresse, Telefon- und Telefaxnummer und Anzahl der schiedsrichterbaren Courts angegeben werden.

Ein Wechsel der Anlage gegenüber der vorangegangenen Saison ist nur zulässig, falls bis zum Meldeschluss der Nachweis eines ordnungsgemäßen Beschlusses der Mitgliederversammlung geführt wird. Nach Meldeschluss ist ein Anlagenwechsel nur mit Genehmigung des Squash in Bayern-Präsidiums zulässig.

Ligaspiele in der Bayern- und Landesliga dürfen nur auf unversiegelten Courts durchgeführt werden. Verstöße gegen diese Regelung werden pro Spieltag mit einer Geldbuße von € 50,- belegt.

§ 14 Meldegebühren

Die Höhe der Meldegebühren im Mannschaftsspielbetrieb ist in der Finanzordnung § 12a) geregelt.

Die Meldung wird nur gültig, wenn Squash in Bayern eine Einzugsermächtigung des Vereines vorliegt und keinerlei Zahlungsrückstände des Vereines beim Landesverband bestehen.

§ 15 Mannschaftseinstufung

Neu gemeldete Mannschaften werden grundsätzlich in der untersten Liga eingeteilt. Die Spielberechtigung einer Mannschaft in einer Liga kann unter folgenden Voraussetzungen an einen anderen Verein transferiert werden:

- beide Vereine erklären schriftlich ihr Einverständnis

Über weitere Ausnahmen entscheidet das Präsidium.

§ 16 Meldung der Spieler

Mit der Mannschaftsmeldung ist der gesamte Spielerkreis (Mannschaften und Ersatzspieler) in Spielstärkereihenfolge anzugeben. Die Meldung muss Namen, Vornamen, Nationalität und Spiellizenznummer, bei Jugend- und Seniorenspielern auch das Geburtsdatum, enthalten.

Gastspieler müssen gekennzeichnet werden.

Jugendliche müssen gekennzeichnet werden. Mit der Meldung muss für jede Mannschaft ein Mannschaftsführer mit Telefonnummer sowie Email-Adresse benannt werden.

§ 17 Festlegung der Spielerreihenfolge

Für die endgültige Festlegung der Spielerreihenfolge gilt folgendes Verfahren:

1. Die bei der Geschäftsstelle von Squash in Bayern eingegangenen Meldungen werden unter Berücksichtigung eventueller vom Sportausschuss vorgenommener Änderungen innerhalb von 10 Tagen veröffentlicht (per Internet, E-Mail).
2. Die Vereine haben bis 25. August Gelegenheit, schriftlich (per E-Mail) bei der Geschäftsstelle von Squash in Bayern gegen abgegebene Meldungen bzw. Änderungen des Sportausschusses Einspruch einzulegen.
3. Die Einsprüche werden sofort veröffentlicht (per Internet, E-Mail).
4. Der Sportausschuss entscheidet endgültig bis spätestens 10 Tage vor dem 1. Spieltag. Alle Vereine werden über Termin und Ort dieser Sitzung informiert (per Internet, E-Mail) und haben das Recht, an dieser Sitzung teilzunehmen.

§ 18 Der Sportausschuss

Der Sportausschuss von Squash in Bayern setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitzender ist der Vizepräsident Sport
- Zwei Beisitzer werden vom Verbandstag gewählt
- Der Leiter der zentralen spielleitenden Stelle (ZSS) wird vom Verbandsausschuss berufen
- Präsident von Squash in Bayern
- Der Jugendwart von Squash in Bayern

Der Sportausschuss ist nur in der Besetzung mit mindestens drei Personen beschlussfähig.

Der Sportausschuss ist für alle Entscheidungen während der laufenden Saison zuständig.

Der Sportausschuss

1. nimmt die Einteilung aller Ligen vor
2. prüft die Spielberechtigung der Spieler und die ordnungsgemäße Aufstellung der Mannschaften
3. erstellt den Spielplan
4. entscheidet über Proteste im Rahmen dieser Spielordnung, sofern nicht der Rechtsausschuss zuständig ist,
5. entscheidet über begründete Ausnahmen im Rahmen der Spielordnung und alle sonstigen, bei der Durchführung des Spielbetriebes auftretenden Fragen, soweit nicht eine andere Zuständigkeit gegeben ist,
6. kann auf Antrag eines Vereines Entscheidungen der zentralen spielleitenden Stelle ändern oder aufheben. Der Antrag eines Vereines hat keine aufschiebende Wirkung.

Gegen Entscheidungen des Sportausschusses gemäß Ziffer 4. und 6. ist Berufung zum Rechtsausschuss gegeben.

Im Übrigen sind die Entscheidungen endgültig.

§ 19 Zentrale spielleitende Stelle

Die technische Durchführung des Spielbetriebes obliegt der zentralen spielleitenden Stelle (ZSS). Der Leiter der ZSS wird vom Siby Präsidium berufen.

Die Aufgaben der ZSS sind:

- a) die Einhaltung der Spieltermine überwachen.
- b) über beantragte oder aus zwingenden Gründen notwendig werdende Spielverlegungen zu entscheiden. Anträge auf Spielverlegungen müssen sofort bei Auftreten eines Grundes gestellt werden.
- c) sonstige durch Bestimmungen von Squash in Bayern oder der Rechts- und Verfahrensordnung des DSQV zugewiesene Aufgaben wahrnehmen. Insbesondere betrifft dies die Auferlegung von Geldbußen für Verstöße im Rahmen des Spielbetriebes. Stellt ein Mitarbeiter der spielleitenden Stelle innerhalb von 7 Tagen nach einem Wettbewerb fest, dass in einem Wettbewerb Verstöße gegen die Spielordnung begangen wurden, hat die ZSS auch ohne förmlichen Protest eines beteiligten Vereines das Spielergebnis von Amts wegen innerhalb einer Woche nach Eingang des Spielberichtes oder nach Überprüfung einer sonstigen Mitteilung abzuändern und dies den beteiligten Vereinen mitzuteilen.

§ 20 Oberschiedsrichter

Der Mannschaftsführer der gastgebenden Mannschaft ist Oberschiedsrichter.

Seine Aufgaben sind:

1. Feststellen der Anwesenheit der Spieler zur festgesetzten Zeit.
2. Überprüfen der Spielberechtigung anhand der von SIBY vor dem jeweiligen Spieltag im Internet veröffentlichten Mannschaftsaufstellungen, die jede Mannschaft am Spieltag vorlegen muss.
3. Verantwortung über das korrekte Einpflegen der Ergebnisse im Ligaverwaltungsprogramm
4. Einteilen der Schiedsrichter.

5. Übermittlung der Ergebnisse ausschließlich per Internet. Die Übermittlung der bereits vorhandenen Ergebnisse muss bis Sonntag 18.00 Uhr im Ligaverwaltungsprogramm vollzogen sein.

Der gastgebende Verein ist für die Einhaltung der oben stehenden Regelungen zuständig. Versäumnisse werden nach Finanzordnung mit Geldbußen belegt.

Die Spiele der Heimmannschaft werden als verloren gewertet, wenn am Montag bis 14.00 Uhr nach dem Spieltag die Ergebnisse nicht im Ligaverwaltungsprogramm eingetragen sind. Die Ergebnisse der Gastmannschaften untereinander bringt die ZSS über die Gastmannschaften in Erfahrung.

Die beteiligten Mannschaftsführer müssen bis spätestens Dienstag nach dem jeweiligen Spieltag bis 12.00 Uhr die Ergebnisse im Ligaprogramm bestätigen. Versäumnisse werden nach Finanzordnung mit Geldbußen belegt. (gültig ab Saison 2015/16)

§ 21 Durchführung der Wettbewerbe

Jede Mannschaft spielt in der Regel gegen jede Mannschaft zweimal. Ein Anspruch auf ein Heimspiel besteht nicht. Eine Pflicht besteht jedoch, bis zu 3 Heimspiele durchzuführen.

§ 22 Durchführungsbestimmungen

Die zu Beginn der Saison vom Sportausschuss erlassenen Durchführungsbestimmungen hinsichtlich Spielpläne, Spielzeiten, Courtbedarf, Spielbereitschaft, Schiedsrichter, Eintragen der Ergebnisse, Einsprüche und Proteste, Ergebnismeldung, Pause zwischen zwei Mannschaftsspielen, Spielball und Spielverlegungen gelten als Bestandteil dieser Spielordnung.

Der Sportausschuss kann die Durchführungsbestimmungen auch während der laufenden Saison ändern.

§ 23 Kosten eines Spieltages

Die Fahrtkosten zu jedem Spiel hat der jeweilige Verein selbst zu tragen. Die Kosten für die Durchführung eines Heimspieles werden vom gastgebenden Verein getragen.

Er ist verpflichtet, die gemäß Spielplan erforderlichen Courts bereitzustellen. Diese Courts müssen durchgehend für den gesamten Spieltag verfügbar sein. Ein Courtwechsel während eines Spieles ist nur zulässig, sofern dieser durch den Oberschiedsrichter auf Grund der Courtbedingungen (analog zu § 29) angeordnet wurde. Bei Verstößen gegen diesen Punkt wird der Heimverein nach § 14 der Finanzordnung bestraft.

§ 24 Offizieller Spielball

Der Turnierball wird zum Anfang der Saison von Squash in Bayern vorgeschrieben.

§ 25

Wird ersatzlos gestrichen

§ 26 Fehlende Spieler am Spieltag

Spielberechtigt sind nur Spieler, die zum angesetzten Beginn des Spieltages anwesend sind und die sich durch ihren Personalausweis, Reisepass, Führerschein oder Kinderausweis ausweisen können.

Bei bis zu 30-minütigem Zuspätkommen einer Mannschaft müssen die Spiele durchgeführt und gewertet werden. Das Zuspätkommen einer Mannschaft wird nach Finanzordnung § 14k geahndet.

Bei mehr als 30-minütigem Zuspätkommen (dies stellt der Oberschiedsrichter des Spieltages fest) einer Mannschaft werden deren Spiele als verloren gewertet und es wird nach Finanzordnung § 14h geahndet. Alle anwesenden Mannschaften der angesetzten Begegnungen können sich auf eine Durchführung der Spiele mit Wertung einigen.

Beim Fehlen eines Spielers rücken die gemäß Meldeliste nachfolgenden Spieler auf. Werden Spieler nicht in der richtigen Reihenfolge (siehe § 27) eingesetzt, so werden die Einzelbegegnungen der Spieler als verloren gewertet, die nicht an der richtigen Position spielen.

Wird ein nicht spielberechtigter Spieler eingesetzt, so werden sein Spiel und alle in der Mannschaftsaufstellung nach ihm kommenden Spiele als verloren gewertet.

Tritt eine Mannschaft eines Vereines zum Spieltag nicht an oder wird das Spiel als nicht angetreten gewertet, so hat diese und alle tieferen Mannschaften ihre Spiele zu Null verloren.

Tritt eine Mannschaft nur mit zwei Spielern zu einem Spiel an, so wird sie nach Finanzordnung § 14c) bestraft. Dies gilt nicht, wenn sich der dritte Spieler während des Spieltages verletzt hat. Dies muss auf dem Ergebnisbogen vermerkt werden und innerhalb von drei Tagen muss ein ärztliches Attest bei der Geschäftsstelle eingehen. Der Spieler gilt dann für die restlichen Spiele als eingesetzt.

Verletzt sich ein Spieler auf Position 1 oder 2, so, dass er nicht mehr eingesetzt werden kann, dann müssen die anderen Spieler entsprechend dem ersten Absatz nachrücken.

Tritt eine Mannschaft nur zu zweit an und fällt dann ein Spieler verletzungsbedingt aus, gilt die Mannschaft als nicht angetreten und wird nach Finanzordnung § 14b) bestraft.

§ 27 Mannschaftszugehörigkeit

Mannschaften müssen in der Reihenfolge der gemeldeten Rangliste aufgestellt werden.

Ersatz für eine Mannschaft kann nur aus tieferen Mannschaften oder aus der Liste der weiteren gemeldeten Spieler erfolgen. Bei mehr als 3 Einsätzen (= einzelne Spiele) haben sich Ersatzspieler in der höheren Mannschaft festgespielt und dürfen nicht mehr in einer unteren Mannschaft eingesetzt werden. Für die tieferen Mannschaften wird dieser Spieler als nicht spielberechtigter Spieler betrachtet. Dies gilt nicht für die Seniorenliga.

Spieler dürfen an einem Spieltag nicht in verschiedenen Mannschaften in der gleichen Spielgruppe eingesetzt werden. Zur 1.Mannschaft eines Vereines gehören die besten 3 Spieler (Damen, Herren, Seniorinnen, Senioren) in der Reihenfolge der genehmigten Rangliste nach dieser Spielordnung (im Fall einer Bundesliga-Mannschaft nach Bundesliga-Ordnung). Zur 2.Mannschaft eines Vereines gehören die besten 3 Spieler (Damen, Herren, Seniorinnen, Senioren), die in Reihenfolge der genehmigten Rangliste nach dieser Spielordnung spielberechtigt sind, ohne der 1.Mannschaft anzugehören. Für 3. und weitere Mannschaften gilt das Verfahren analog. Die Einteilung der Mannschaftszugehörigkeit erfolgt jeweils zu Beginn der Saison und ändert sich während der Saison nicht. Auch nicht, wenn durch das Festspielen von Spielern in einer höheren Mannschaft diese in der ursprünglichen Mannschaft nicht mehr spielberechtigt sind (nicht Seniorenliga) oder bei Nachmeldungen.

§ 28 Spielerreihenfolge

Gespielt wird in der folgenden Reihenfolge:

- Damen, Herren, Seniorinnen, Senioren: 3, 1, 2

In allseitigem Einverständnis kann eine andere Reihenfolge gewählt werden.

§ 29 Courtverhältnisse

Bei Spielabbruch wegen der Beleuchtung oder sonstiger, einen regulären Spielablauf nicht zulassender Courtverhältnisse entscheidet der Oberschiedsrichter, ob das Wettspiel verschoben oder zu welchem Zeitpunkt in einer anderen Squash-Anlage am Ort neu angesetzt bzw. fortgesetzt wird.

§ 30 Tabellenauswertung

Die Punktevergabe aller Ligen bei Damen, Herren, Seniorinnen und Senioren geschieht wie folgt:

Jede Spielbegegnung zählt für sich einen Punkt 3:0, 2:1, 1:2 oder 0:3 (bei Damen, Herren und Senioren) und wird auch so jeweils einzeln gewertet.

Als Erklärung: Man kann 3 Punkte bei 3 gewonnenen Spielen holen bzw. 2 Punkte bei 2 gewonnenen Spielen.

§ 31 Einlegen von Einsprüchen

Die Mannschaftsführer jeder an einem Spieltag beteiligten Mannschaft sind berechtigt, einen Einspruch gegen die Wertung eines Spieles einzulegen.

Der Einspruch muss im Kommentarfeld im Ligaverwaltungsprogramm vermerkt werden.

Der Einspruch muss ausführlich begründet per Email oder Fax bis Mittwoch nach dem Spieltag in der Siby-Geschäftsstelle eingehen.

§ 32 Geldbußen

Für das Verhängen von Geldbußen durch die zentrale spielleitende Stelle gelten die in der Finanzordnung aufgeführten §§ zum Mannschaftsspielbetrieb sowie die Rechts- und Verfahrensordnung des DSQV.

§ 33 Schriftform

Mündliche Aussagen von Geschäftsstellenmitarbeitern oder ehrenamtlichen Funktionären sind nur als unverbindliche Informationen zu betrachten. Für rechtskräftige Entscheidungen sind einzig die Ordnungen von Squash in Bayern oder des DSQV bzw. der DSL maßgebend.

Als verbindliche Mitteilungen können nur schriftliche Mitteilungen der Geschäftsstelle gewertet werden.

§ 34 Bayerische Einzelmeisterschaften

Bei allen Bayerischen Einzelmeisterschaften der Damen, Herren und Senioren sind grundsätzlich alle Spieler spielberechtigt, die im Besitz einer gültigen Spiellizenz eines Mitgliedsvereines von Squash in Bayern sind.

Ausländische Spieler, die an einer Bayerischen Einzelmeisterschaft teilnehmen wollen, müssen zum Meldeschluss eine amtliche Meldebestätigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass der betreffende Spieler am ersten Tag der Meisterschaft seit mindestens drei Jahren seinen Hauptwohnsitz in Deutschland hat.

§ 35 Offizielle Turniere von Squash in Bayern

An einem Tag, an dem ein offizielles Bezirksturnier stattfindet, dürfen Spiellizenzinhaber dieses Bezirkes an keinem Privatturnier in diesem Bezirk teilnehmen.

An allen Wochenenden, an denen Bayerische Meisterschaften stattfinden, dürfen Spieler/innen mit bayerischer Spiellizenz an keinem anderen Turnier teilnehmen. Über Ausnahmeanträge entscheidet das Präsidium.

Die Anmeldung eines Privatturniers nach § 16ff der Turnierordnung des DSQV ist in den oben genannten Fällen nicht möglich. Über Ausnahmeanträge entscheidet das Präsidium.

Verstöße werden nach § 55/7.36/38 der Rechts- und Verfahrensordnung des DSQV geahndet.

§ 36

Bei Turnieren, zu denen Squash in Bayern meldet, kann er die von ihm gestellte Bekleidung vorschreiben.

§ 37

Verstöße gegen die Turnierordnung und die vorstehenden Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich von Squash in Bayern werden vom Sportausschuss gemäß § 2 der Rechtsordnung geahndet. Dies gilt insbesondere für die Durchführung von und Teilnahme an nicht angemeldeten oder von Squash in Bayern untersagten Turnieren, Doppelmeldungen (§ 29 DSQV-Turnierordnung), Absagen und Nichtantreten (§ 30 DSQV-Turnierordnung).

§ 38 Verfahrens- und Schlussbestimmungen

Verstöße gegen die Spielordnung werden vom Sportausschuss gemäß der Rechts- und Verfahrensordnung des DSQV geahndet, soweit die Finanzordnung nichts anderes besagt.

Die Bestimmungen der DSQV-Turnierordnung gelten für den Spielbetrieb von Squash in Bayern entsprechend, soweit durch Squash in Bayern-Satzung und Ordnungen nichts anderes bestimmt ist.

§ 39 Änderung der Spielordnung

Änderungen dieser Spielordnung beschließt der Verbandsausschuss mit einfacher Mehrheit.

Geändert am 13.02.2010

Geändert am 24.05.2015

Geändert am 27.06.2016

Geändert am 04.12.2016

Geändert am 26.11.2017

Geändert am 16.04.2018

Geändert am 10.08.2018